

# Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).



Politisches und  
für Stadt

literarisches Blatt  
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N<sup>o</sup> 170.

Halle, Freitag den 9. April  
Zweite Ausgabe.

1852.

Hierzu eine Beilage.

Das nächste Stück der Hallischen Zeitung erscheint Sonnabend den 10. April Abends.

Für die Nothleidenden auf dem Eichsfelde gingen ferner ein: Vom Hallischen Orchester unter der Direction des Hrn. E. John, Ertrag des Concerts zum Besten der Nothleidenden auf dem Eichsfelde, 10 R<sup>thl</sup> 24 S<sup>gr</sup>; B. L. 15 S<sup>gr</sup>; Sammlung in der Gemeinde Steuden 9 R<sup>thl</sup>; von den Schulkindern zu Friedrichswerz 15 S<sup>gr</sup>; aus der Kirchfaher Kistritz eingekandt 2 R<sup>thl</sup> 10 S<sup>gr</sup>; von den Schulknaben in Mücheln 1 R<sup>thl</sup> 7 S<sup>gr</sup> 6 S<sup>gr</sup>; K. in Hochklau 1 R<sup>thl</sup>; von mehreren Schulkindern zu Siersleben bei Eisleben 12 S<sup>gr</sup> 6 S<sup>gr</sup>; von Hrn. Lehrer Ulrich das. 7 S<sup>gr</sup> 6 S<sup>gr</sup>; K. in Eisleben 10 S<sup>gr</sup>; H. in E. 15 S<sup>gr</sup>; Dr. R. 1 R<sup>thl</sup>; von der Gemeinde Böberitz 1 R<sup>thl</sup> 24 S<sup>gr</sup>; von der Gemeinde Möcklau 8 S<sup>gr</sup> 6 S<sup>gr</sup>; von der Gemeinde Tannevöls 15 S<sup>gr</sup>; von der Gemeinde Heidedoh 20 S<sup>gr</sup>; in der Gemeinde Lebedorf gesammelt durch Hrn. Schulz; Senf 3 R<sup>thl</sup> 20 S<sup>gr</sup>; von den Schulkindern in Gödenitz gesammelt von Hrn. Cantor E. Toppel 17 S<sup>gr</sup>.

Für die Nothleidenden auf dem Thüringerwalde gingen ferner ein: B. L. 15 S<sup>gr</sup>; C. W. 7 S<sup>gr</sup> 6 S<sup>gr</sup>; Sammlung in der Gemeinde Steuden 9 R<sup>thl</sup>; Hr. Lehrer Ulrich in Siersleben bei Eisleben 7 S<sup>gr</sup> 6 S<sup>gr</sup>; K. in Eisleben 10 S<sup>gr</sup>; H. in E. 15 S<sup>gr</sup>; Dr. R. 1 R<sup>thl</sup>; von der Gemeinde Böberitz 1 R<sup>thl</sup> 24 S<sup>gr</sup>; von der Gemeinde Tannevöls 15 S<sup>gr</sup>; von der Gemeinde Heidedoh 21 S<sup>gr</sup> 6 S<sup>gr</sup>; von den Schulkindern in Gödenitz gesammelt von Hrn. Cantor E. Toppel 17 S<sup>gr</sup>.  
Halle, den 8. April 1852.

Expedition der Hallischen Zeitung.

## Deutschland.

Berlin, d. 7. April. Die handelspolitische Frage unterbricht diesmal die politische Etüle, welche sonst in der den Festtagen vorhergehenden Woche einzutreten pflegt. Preußischerseits scheint man mit Ruhe den Zollvereins-Konferenzen entgegen zu gehen, während sich im anderen Lager eine ungemaine Nüchternheit zeigt und täglich neue Nachrichten nicht bloß über gemeinschaftliche Verhandlungen, sondern auch über Besprechungen an den einzelnen Höfen einlaufen. Das „C. B.“ versichert heute wiederholt, daß Preußen auf den Konferenzen sich gegen alle Verhandlungen erklären werde, „die nicht ausgesprochener Weise das Programm der Konferenz bilden“, Preußen werde an dem Programm „mit großer Strenge“ festhalten. Es läge aber schon eine Abweichung vor, wenn sich die weitere Mittheilung des C. B. bestätigt. Danach sei Preußen kein Widersacher der Einleitung von Verhandlungen mit Oesterreich beuvs eines gemeinsamen Vertrages, „und es werde sich über den Zeitpunkt, in welchem mit denselben begonnen werden soll, gern mit allen Zollverbündeten beraten.“ Mit den thüringischen Herzogthümern seien es noch einige andere kleinere Staaten, die schlechterdings sich gegen sofortige Verhandlungen mit Oesterreich aussprechen. Es bestätigt sich, daß von dieser Seite ein Antrag auf den Kongress gebracht wird, welcher die Unterhandlungen resp. einen Vertragsabschluss des restaurirten Zollvereins mit Oesterreich auf Jahresfrist ausschließen will.

Die Ratifikations-Urkunden der zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen Konventionen, 1) wegen Unterdrückung des Schleichhandels, 2) wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung (von Oberhausen nach Venheim), 3) wegen Herstellung einer Telegraphenverbindung sind hieselbst ausgetauscht worden. — Die Ausschüsse dem Zollverein und Belgien vom 18. Februar d. J. zu dem Vertrage vom 1. September 1844 ist am 5. d. M. hier erfolgt.

Frankfurt a. M., d. 6. April. Das Resultat der Verhandlungen des allgemeinen deutschen „Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit“ besteht in folgendem Beschlusse: „Der Verein begrüßt, seinen leitenden Grundfögen getreu, die beabsichtigte Einigung des Zoll- und Steuervereins mit lebhafter Freude und erucht zugleich sein Präsidium, als erste und höchste Aufgabe die Reconstituierung des Zollvereins zu erstreben, ohne jedoch dabei die Abschließung einer Zoll- und Handelsübereinkunft des Zollvereins mit Oesterreich aus den Augen zu verlieren.“

Bremen, d. 7. April. Mit dem 14. April werden die Wahlen zu unserer Bürgerschaft nunmehr vor sich gehen. Der Convent der Kaufleute hat bereits aus seiner Mitte acht Mitglieder ernannt, die sich mit drei Mitgliedern der Handelskammer zu verbinden haben, um die 48 Deputirten der Bürgerschaft unter der hiesigen Kaufmannschaft in Vorschlag zu bringen; die Zahl der Wähler beträgt hier etwa 600 Mitglieder, die der Gelehrten, die sechs Deputirte zu wählen haben, nur 150. Die Demokraten haben sich für eine gänzliche Enthaltung von allen Wahlen bestimmt und wollen nicht an der künftigen Bürgerschaft theilnehmen.

Hamburg, d. 5. April. Wie glaubwürdige Reisende aus dem Schleswig'schen erzählen, wird das Augustenburger Schloß von seiner gegenwärtigen Administration auf das Glänzendste in den Stand gesetzt und für die Aufnahme der Gemahlin des Königs von Dänemark hergerichtet, welche nach einem vielfach courstrenden Gericht demnächst mit dem Titel einer Herzogin beschenkt und mit den Gütern des Herzogs von Augustenburg ausgestattet werden soll.

Wien, d. 6. April. Die „Presse“ schreibt über den Tod des Fürsten Schwarzenberg: Der Fürst hatte eben einem Ministerathe präsidirt, den er ohne das mindeste Anzeichen einer Unpäßlichkeit verließ. Wenige Minuten später, kaum in seinem Zimmer angelangt, stürzte er an seiner Toilette besinnungslos zusammen. Der Kaiser, welcher sich auf die erste Kunde von der Gefahr, in welcher der Fürst schwebte, ohne Verzug in das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten verfügte, fand bereits die entsetzte Hülle seines treuen Dieners. Zwischen dem ersten Anfälle, welcher so heftig war, daß er dem Fürsten gleich das Bewußtsein raubte, und seinem Verschwinden verfloß kaum eine Stunde. Alle Bemühungen des augenblicklich herbeigerufenen Leibarztes Dr. Seeburger waren vergeblich und machten es nur möglich, dem Fürsten noch die h. Sterbesacramente darzureichen.

## Frankreich.

Paris, d. 5. April. Die „Revue des deux mondes“ bringt eine Abhandlung über die französische Flotte aus der Feder des Grafen Bouët-Willamez. Wir sehen aus derselben, daß die Schiffsmacht Frankreichs nichts weniger als auf gar zu glänzendem Fuße stehe, und daß dieselbe großer energischer Reformen bedürfte. Das Offizier-Corps der französischen Marine besteht aus: 2 Admiralen, 10 Vice-Admiralen und 20 Contre-Admirale, 110 Schiffs-Capitäns und 230 Fregatten-Capitäns. Letztere geben zusammen 340 Oberoffiziere, was in Kriegszeiten nimmer hinreicht eine Flotte von 40 Linienschiffen und 60 Fregatten zu versehen. Welchen Nutzen eine verbesserte Marine aber gewähren dürfte, wird durch des Grafen Bouët-Willamez sanguinische Feder in folgendem kriegerischen Beispiel erläutert: „Im Falle eines Krieges mit Rußland können wir mit Hilfe unserer Flotte seinen Handel im Schwarzen Meere zu Grunde richten und über das baltische Meer und die Neva bis vor St. Petersburg dringen. Sollten wir es mit Oesterreich zu thun haben, so können wir

Italien erobern ohne gezwungen zu sein die Alpen zu überschreiten; wir können in Triest landen und gegen Wien marschiren. (1) Sollte Preußen unser Feind sein, so bedrohen wir Danzig; wenn Holland, so bedrohen wir Amsterdam und nehmen in Indien Borneo und Sumatra. Ist es endlich England, so haben wir bloß eine Flotte von 25 bis 30 Schiffen gegen seine Flotte zu schleudern, durch ein Netz von Fregatten-Corsaren seinen Handel zu vernichten, und auf einer Flotte von 100 Dampfern auf seinen Küsten zu landen. Immerhin bemerkenswerth ist es, daß in demselben Augenblicke auch der „Constitutionnel“ einen langen Artikel veröffentlicht, der die hohen Marine-Offiziere sehr in Bewegung setzt; denn es wird darin den schon bejahrten Befehlshabern der Flotte der Proceß gemacht und auf Beförderung junger Offiziere gedrungen, was als ein Hauptmittel bezeichnet wird, die französische Marine in einen kriegsfähigen Zustand zu setzen. Auch andere Reformen werden empfohlen, unter anderen die Verlängerung der Dienstzeit in der Marine-Armee und die Wiederherstellung der Küstler-Garnisonen auf den Kriegsschiffen. Die materielle Ueberlegenheit Englands schlägt der „Constitutionnel“ nicht hoch an, indem er sagt: „Wenn wir nochmals zum Kampfe mit diesem fürchtbaren Rivalen gezwungen wären, so könnte ein klüßner Streich, einige glückliche Schlachten seiner Macht den verderblichsten Schlag beibringen. Nur müssen wir uns schon lange vorher auf alle Fälle zu rüsten versehen.“ Wir sind gezwungen, bei dem jetzigen Zustande der französischen Zeitungsliteratur in diesen Gesändnissen der Presse mehr als die Wünsche und Phantasien einer Privatperson zu erblicken; und es darf dem politischen Publikum deswegen nicht verargt werden, wenn es aus diesen Artikeln einen Schluß auf die Absichten des Präsidenten macht.

Die Angelegenheit des Prinzen Canino ist nun geordnet. Der Prinz kehrt nach Frankreich zurück, ohne seine beabsichtigte Excursion in den römischen Staaten weiter ausdehnen zu können. Der Minister des Auswärtigen, Hr. Turgot, hat dem römischen Nuntius die befriedigendsten Mittheilungen deshalb gemacht.

### Großbritannien und Irland.

London, d. 5. April. Dagegen Niemand den Zeitpunkt der Parlamentsauflösung angeben kann, rüsten alle Parteien, Whigs, Radicale und Ministerielle, doch mit solchem Eifer für die allgemeinen Wahlen, daß man daraus den allseitigen Glauben an ihren baldigen Anfang ersieht. Vielleicht lag dem Ministerium weniger daran, sie hinauszuschieben, als den Moment so lange als möglich geheim zu halten und dadurch seinen Wahlagenten einen Vorsprung vor denen der Opposition zu sichern. War dies, wie Viele glauben, der Zweck, so hat Lord Derby einen kleinen Gewinn um einen unverhältnißmäßig großen Preis zu erkaufen gesucht; denn die Erklärung vom 30sten hat nicht nur der Opposition Gelegenheit zum Angriff auf die Redlichkeit und Ehre der „Cavaliers in Downing-street“ gegeben, sondern die Meinung bekräftigt, daß sich die Tories vor den allgemeinen Wahlen fürchten. Zahllose laue Freihändler, die aus allgemeinen conservativen Rücksichten genügt waren, zum Cabinet Derby zu schwören, sind wieder abgesprungen, und das „Vertrauen auf den persönlichen Charakter der Minister“ wird kein sehr glückliches Lösungswort auf den Wahlbühnen sein. Und es liegt immer auch in der Macht der Opposition, den Beginn des großen Wahlkampfes zu beschleunigen. Sie darf nur bei den noch zu votirenden Budgetposten das Ministerium in die Minorität bringen. Das Organ der Radicales, „Daily News“, bringt darauf, daß die Opposition gleich heute Abend zu dieser Waffe greife. Die Peliten und Whigs scheinen sich noch nicht entschieden zu haben; wenigstens finden wir in „Chronicle“ und „Times“ keine Anbeutung über die Taktik, welche Lord R. Russell oder Sir J. Graham seinen Collegen und Adjutanten vorgezeichnet hat.

### Spanien.

Madrid, d. 2. April. Hier herrscht zwar in der politischen Welt eine große Windstille, desto mehr aber rührt es sich in den Provinzen. Auf der Hochebene von Albarazin ist bereits Blut geflossen; die Partisane Karl's VI. (Grafen Montemolin), unter Anführung ihres eben so verwegenen als tapferen Führers Borges, sind dort den Truppen der Königin kühn entgegengetreten, und beim Dorfe Ababar hat ein hartnäckiger Kampf Statt gefunden. Die Truppe des Borges, ungefähr 300 Mann stark, ward von einer gegen 1500 Mann starken Colonne unter Anführung des Obersten Borja Cambuzano bei Ababar überfallen und von allen Seiten eingeschlossen. Tapfern und hartnäckigen Widerstand leistete die Handvoll Carlisten; aber auch eben so brav kämpften die Jäger von Gerona. Von beiden Seiten floß viel Blut, den Carlisten ging endlich die Munition aus, und da galt es Leben oder Tod. Gleich Rasenden warfen sich diese auf das Centrum ihrer Feinde, durchbrachen es und entkamen glücklich nach Alcala de la Selva. Sie hinterließen auf dem Schlachtfelde 64 Tote; 20 schwer Verwundete, die von den Frauen des Dorfes während des Kampfes in die Häuser getragen worden waren, wurden von den Siegern gleich nach dem Kampfe ohne Gnade erschossen.

### Türkei.

Konstantinopel, d. 1. April. (Tel. Dep.) Das Jus S. Gladii soll, wie man hört, auf Anrathen Sir Stratford Canning's dem Vicekönig von Aegypten noch für weitere drei Jahre belassen werden.

### Aus der Provinz Sachsen.

Merseburg. Der Geflüß-Inspector und Rentant Beyer zu Gradiß tritt mit dem 1. April d. J. auf seinen Antrag in den Ru-

bestand und ist an seiner Stelle der Geflüß-Secretair und Cassen-Assistent Kunze mittelst Rescripts des königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 9. Januar 1852 von jenem Zeitpunkt ab zum Rentanten der königlichen Hauptgeflüß-Kasse zu Gradiß, sowie der königl. Preuß. Sächsischen Banngesüß-Kasse ernannt worden. — Der Polizei-Untmann Christian Friedrich Gottlöber, welcher das erledigte Bürgermeistamt in Cölleda bisher commissarisch verwaltet hat, ist zum Bürgermeister daselbst erwählt und von königl. Regierung bestätigt worden. — Dem fortworberechtigten Jäger Kreuz ist die Försterstelle für den Schutzbezirk Frauenhorst, in der Oberförsterei Thiergarten, nach Ablauf der Probezeit vom 1. März c. definitiv übertragen worden. — Durch die Ernennung des Pfarrers Appuhn zum Consistorial-Rathe und zweiten Domprediger zu Magdeburg ist die Pfarrstelle zu Altenhausen, in der Diöces Neuhaudensleben, vacant geworden. Patron derselben ist der Herr Graf von der Schulenburg-Altenhausen. Der zweite Prediger Kramer in Weferlingen, Ephorie gleichen Namens, tritt mit dem 1. Mai d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats. Der Superintendent a. D., Oberprediger Scheele an der St. Stephanikirche in Salze a. d. S. tritt mit dem 1. Juli c. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats. Der Pfarrer Schmidt in Dreileben, Ephorie Barleben, tritt auf seinen Antrag zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ampfurch, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Jacobi zu Nordhausen Friedrich Theodor Carl Abel verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen St. Jacobi-Pfarrstelle zu Nordhausen ist der Magistrat daselbst. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Freist, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Müllerdorf, in derselben Diöces, Carl August Rißel verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Müllerdorf ist landesherrlichen Patronats. — Die zweite Lehrer- und Organistenstelle in Brücken, Ephorie Sangerhausen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet. Die Schulstelle in Wehlich, Ephorie Scheuditz, königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Raumburg. Der Rechtsanwalt und Notar, Criminalrath Hofmann hieselbst und der pensionirte Kreisgerichtsrath Rosenfeld zu Halle sind den 28. Januar resp. 31. Januar c. zu Geheimen Justizräthen ernannt. Der Kreisrichter Ehrhardt zu Hohenmölsen ist den 17. Jan. c. an das Kreisgericht zu Halle mit der Function des Gerichts-Commissarius zu Cönnern versetzt und der Obergerichts-Assessor Bennhold in Cönnern zum Kreisrichter in Halle mit der Function des Gerichts-Commissarius zu Lößlein den 17. Jan. c. ernannt. Der Gerichts-Assessor Frische, bisher in Kemberg, ist zum Staatsanwaltsgehilfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg den 31. Jan. c. ernannt und der Gerichts-Assessor Gottfried Wilhelm Lindner den 11. Febr. c. in das hiesige Department versetzt. Der Referendar Friedrich Wilhelm Reußner ist den 3. Febr. c. von dem Appellationsgericht in Halberstadt zu dem hiesigen zurück versetzt. Die hiesigen Referendarien Karl Waldemar Haasenritter und Friedrich Rudolph Julius Bänisch sind den 6. Febr. und 28. Febr. c. zum königl. Kammergericht in Berlin entlassen. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Kaupisch zu Eckartsberga ist am 10. und der Appellationsgerichts-Kanzleidirector Justizrath Panse am 23. Febr. c. gestorben. Der Bureau-Diätar Karl Mittag ist den 4. Febr. c. zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Langensalza an des von da zum hiesigen Kreisgericht eod. versetzten Bureau-Assistenten Korn ernannt. Der Gerichtsbote und Executor Dorn bei dem Kreisgericht zu Eisleben ist seines Amtes entsetzt. Der Gerichtsbote und Executor Hooß bei dem Kreisgericht zu Merseburg ist den 18. Jan. c. gestorben. Die Hülfsboten Karl Christian Böncke, Johann Elias Stolberg, Michael Schulze, August Walter sind zu Boten und Executoren bei dem Kreisgericht zu Raumburg und zwar der Stolberg mit der Function bei einer Gerichts-Commission in Weiffenfeld, der Schulze in Wiehe, der Walter in Freiburg den 18. Jan. c., der interimistische Gefangen-Aufseher Franz Ferdinand Schulze ist zum Gefangen-Aufseher und der interimistische Gefangenwärter Gottlob Schiemenz zum Gefangenwärter bei dem hiesigen Kreisgerichte den 18. Jan. c. ernannt.

### Nachrichten aus Halle.

Am 8. April.

— Heute beging Hr. Professor Dr. Hohl sein fünfundsingzigjähriges Doctor-Jubiläum. Den Glückwünschenden von hiesiger Stadt und Universität hatten sich auch auswärtige Freunde zugesellt, von welchen einer, Hr. Dr. Alex. Götschen in Berlin, ihm eine Extra-Nummer seiner Zeitschrift „Deutsche Klinik“, an welcher Hr. Prof. Hohl ein besonders thätiger Mitarbeiter ist, gratulirend widmete.

— Heute Vormittag verunglückte im Saalstrome der Musketier Kurzhals von der 6. Compagnie des hier garnisonirenden 2. Bataillons 32. Infanterie-Regiments. Derselbe war zwei Sträflingen der hiesigen Strafanstalt, welche auf einem Kahne Sand aus der Saale holen sollten, zur Bewachung beigegeben. Auf der Rückfahrt sah der Kahn, welcher vermutlich zu schwer beladen war, in der Gegend des Borwerks Simrig um und die darin befindlichen stürzten in das Wasser. Den zwei Sträflingen gelang es sich zu retten, der unglückliche Soldat dagegen fand seinen Tod in den Wellen. Der Leichnam desselben wurde heute Nachmittag bereits aufgefunden.

# Bekanntmachungen.

Der halle'sche landwirthschaftliche Verein versammelt sich

Donnerstag am 15. d. M. Vormitt. 10 Uhr in **Wittekind**.

Nach einigen Mittheilungen über die an den Verein seit unserer letzten Versammlung ergangenen Zuschriften, so wie über die Constitution des Vereins zur Belohnung guter Dienstboten wird zunächst in Gemäßheit §. 8 des Statuts des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen die Wahl der Abgeordneten zum Centralvereine, so wie resp. deren Stellvertreter Statt finden. Sodann hat Hr. Kammerherr v. Lattorff auf Kliefen sich gültig bereit erklärt, der Versammlung einen Vortrag über die Drain-Cultur zu halten, was um so erfreulicher ist, als derselbe seine Mittheilungen aus der Erfahrung zu schöpfen vermag, indem er selbst bereits sehr gelungene Versuche mit dieser Entwässerungsmethode gemacht hat, welche mit Recht die Aufmerksamkeit aller denkenden Landwirthe in hohem Grade in Anspruch nimmt.

Ich lade die Mitglieder des Vereins, so wie alle Freunde der Landwirthschaft ergebenst ein, unsere Versammlung recht zahlreich zu besuchen.

Dppin, den 5. April 1852.

Der Director des Vereins  
v. **Beurmann**.

## Für das **Domynasium in Naumburg**

werden neue Schüler geprüft Mittwoch nach Ostern, den 14. April. Tags darauf beginnt der neue Lehrkursus.

Dr. **Förtsch**,  
Gymnasialdirector.

Meine Wohnung ist jetzt Märkerstraße 408 — Sprechstunde Vormittags von 10 — 11.

Die ärztlichen Beratungen für unbemittelte Kranke, welche bisher im Keferlein'schen Hause in der Klausstraße stattfanden, werden von jetzt an ebenfalls in meiner Wohnung und zwar wie bisher Morgens von 8 — 10 abgehalten werden.

Dr. v. **Bärensprung**.

Im **Dyondischen** Hause vor dem Kirchthore ist die rechte Etage mit Stallung und Wagenremise, nebst Mitgebrauch des Gartens zu vermieten und den 1. October zu beziehen.

Junge Mädchen, welche die englische und französische Sprache gründlich erlernen wollen, mögen sich gefälligst melden Barfüßerstraße Nr. 93 parterre linker Hand.

Die Verwalterstelle auf dem Rittergute **Marienroda** ist besetzt.

Spanische Blätter für Einweber sind stets zu haben bei

**Carl Bertram** in Gröbzig.

Für einen mit den nöthigen Schulkenntnissen versehenen jungen Mann ist die Stelle eines Lehrlings offen in der Apotheke des Waisenhauses. Nähere Nachricht giebt

**Sornemann**.

Da die Amerikanische Mühle zu **Altleben** nach einer bedeutenden Reparatur wieder in den Stand gesetzt ist das schönste Mehl zu liefern, so empfiehlt sich dasselbe dem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum.

In der Stadtmühle zu **Altleben** sind noch gute r.ine Rappstüchen zu billigen Preisen abzulassen.

Mein Neusilber-Geschäft habe ich aus der Leipziger Straße auf den Neumarkt Nr. 1290 verlegt, welches ich einem verehrten Publikum hiermit ergebenst anzeige.

Halle, den 1. April 1852.

**Louis Wegold**.

## Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die im §. 61 der Statuten vorgeschriebene Revision des Abschusses der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1851 und der nach demselben vorhandenen Geld- und Documenten-Bestände hat am 12ten d. M. stattgefunden.

Der diesen Abschluß enthaltende dreizehnte Rechenschaftsbericht liegt bei der Direction, so wie bei den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen.

Nach demselben und dessen Beilagen besteht:

- 1) die im Jahre 1851 gebildete dreizehnte Jahresgesellschaft, nach Abzug der im Laufe der Sammelperiode durch Tod wieder ausgeschiedenen 12 Einlagen aus 4592 Einlagen (172 vollständigen und 4420 unvollständigen) mit einem Einlage-Kapital von 74,575 Rp
- und einem demselben entsprechenden Renten-Kapitale von 60,289 Rp 15 Sgr — 2
- 2) Die Renten-Kapitale der 12 ersten Jahresgesellschaften 1839 bis 1850 einschließlich beliefen sich am Schlusse des Jahres 1851 auf 5,953,725 Rp 27 Sgr 8 2
- 3) Der Fonds zur Bestreitung der laufenden Renten pro 1851, welche nach den revidirten Statuten erst im Jahre 1852 zur Verrechnung kommen, beträgt 133,057 Rp 1 Sgr — 2
- 4) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds entspricht, nach Abzug der in Gemäßheit der revidirten Statuten daraus entnommenen Rückgewährungen, noch 196,468 Rp 15 Sgr — 2
- 5) Der von convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämienfonds hatte noch einen Bestand von 20,184 Rp 27 Sgr 6 2
- 6) Die Depositionen an unabgehobenen Renten und Ueber-schüssen von ergänzten Einlagen, imgleichen an Rück-gewährungen betragen 21,409 Rp 9 Sgr 6 2
- 7) Die Gesamtsumme der Bestände belief sich hier-nach auf 6,385,135 Rp 5 Sgr 8 2 wovon 6,083,756 Rp 16 Sgr 10 2 hypothetisch und in Staatspapieren belegt sind.
- 8) Die vom 2. Januar 1853 ab zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thln. für das Jahr 1852 betragen:

Jahres-Gesellschaft.	K l a s s e :																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rp	Sgr	2	Rp	Sgr	2	Rp	Sgr	2	Rp	Sgr	2	Rp	Sgr	2	Rp	Sgr	2
1839.	3	20	4	5	4	18	6	5	1	6	6	6	6	6	8	20	6	6
1840.	3	16	6	4	—	4	10	4	23	6	5	18	6	7	12	—	—	—
1841.	3	15	6	3	28	4	9	6	4	22	5	10	—	7	10	6	—	—
1842.	3	17	6	4	1	4	10	6	4	23	6	5	14	—	7	12	6	—
1843.	3	21	6	4	—	4	12	6	4	27	6	6	5	6	8	19	6	—
1844.	3	27	—	4	8	6	4	20	6	5	4	6	1	6	—	—	—	—
1845.	3	15	—	3	18	6	3	29	—	4	9	6	5	5	6	—	—	—
1846.	3	13	—	3	18	6	3	28	6	4	9	6	5	10	6	—	—	—
1847.	3	14	—	3	22	—	4	—	4	22	—	4	18	6	—	—	—	—
1848.	3	16	6	3	20	6	4	7	—	4	8	—	5	4	—	—	—	—
1849.	3	11	6	3	20	—	3	28	6	4	8	6	4	18	6	—	—	—
1850.	3	9	—	3	18	—	3	29	—	4	10	—	4	18	—	—	—	—
1851.	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—	—	—	—

In demselben Verhältnisse erfolgen für das Jahr 1852 die Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen.

Berlin, den 19. März 1852.

Curatorium der Preuss. Renten-Versicherungs-Anstalt.  
**Samet.**

## Zufolge bevorstehender Triftablösung

soll nachverzeichnetes Schafvieh, mit oder ohne Wolle, verkauft werden:

- 312 Stück 4- und 6-jährige Zibben,
- 90 = Erstlings-Zibben,
- 108 = Jährlings-Zibben,
- 250 = 3- und 4-jährige Hammel,
- 50 = dergl. gemästete Hammel,
- 7 = Jährlings-Böcke,
- 8 = 4-jährige Böcke.

Das Vieh ist vollkommen gesund, großer Statur, mittelfein und wollreich.

**Domaine Dornburg**

im Großherzogthum S. Weimar.

## Natürliche Mineral-Brunnen.

Von frischer, 1852r April-Füllung sind bereits folgende Sorten eingetroffen: **Carlsbader Muhl-Schloß-Theresebrunnen, Sprudel, Friedrichshaller Bitterwasser, Homburger Elisabetsquelle** und **Adelheidsquelle**. Die übrigen Sorten werden binnen acht Tagen ebenfalls in diesjähriger Füllung vorrätzig sein.

**Dietrich Fürstberg,**

Bauhof Nr. 310b.



sind in Schachteln zu 8 Sgr. echt zu haben in Halle bei **F. W. Händler**, in Schkeuditz bei **C. H. Hertel**, in Zörbig bei **Zul. Staufenau**, in Sangerhausen bei **G. Apel**, in Querfurt bei **J. G. Wörtcher**, in Delitzsch bei **L. Naumann**, in Eckartsberga bei **Benno Liebers**.

Diese rühmlichst bekannten **Brust-Tabletten**, das wirksamste Mittel gegen Brustleiden aller Art, Husten, Katarrh etc., in Halle bei **F. W. Händler**, in Sangerhausen bei **G. H. Hertel**, in Zörbig bei **Zul. Staufenau**, in Sangerhausen bei **G. Apel**, in Querfurt bei **J. G. Wörtcher**, in Delitzsch bei **L. Naumann**, in Eckartsberga bei **Benno Liebers**.

# Das Seiden-Waaren-Lager von Emil Peter in Leipzig,

Neumarkt Nr. 42, über Herren Hammer u. Schmidt,

empfehlte seine, aufs Vollkommenste wieder eingetroffenen Sortimente neuester in- und ausländischer Stoffe, darunter klein- und echt schottisch cartrirte, chinés, handwirte, gestreifte, façonnirte, moirirte, Atlasse zu Brautkleidern, wie überhaupt allen Genres, von den billigsten bis zu den schwersten Dualitäten; Hücher, Sammete zu Mantillen und Wästen. Vorzugsweise sind als ganz dauerhaft schwarze Glanzstoffe, in  $\frac{3}{8}$  von 13 $\frac{1}{2}$  Ngr., in  $\frac{1}{2}$  von 16 Ngr. an, bis zu den allerfeinsten Mailänder Gattungen zu empfehlen. Proben werden auch jetzt gern wieder zugesandt.

**Französische Filz- und Seidenhüte, neuester Frühjahrs-Facon, in schwarz, silbergrau (Rankin) und couleur, so wie Gubshüte empfiehlt Herm. Schöttler.**

## Die aetherisch-siderische Heilmethode betreffend.

Auch wir versehen nicht, einem hohen Adel und niedern Publikum in Erinnerung zu bringen, daß wir noch immer in **Sympathie**, und wo diese nicht ziehen sollte, in allen Arten von **Magnetismus und Electricität** machen. — Alter, Geschlecht, Krankheit: — **Allens egal!** — Keiner wird uns ungeheilt verlassen. Man muß sehn um zu glauben! — Da wir unsere Apparate direct von Castor und Pollux beziehen, so kommen sie uns neben besser Construction billig zu stehen und ist es uns deshalb erlaubt, **unserer Bemühungen selbst unter der Tage zu berechnen.**

Statt aller weiteren Empfehlung folgende aus Millionen herausgegriffene Atteste:

Daß ich das Wiedersehen eines geliebten Todten nur den magischen Kräften des Herrn **Podalirius** verdanke, attestire hierdurch der Wahrheit gemäß. **Samlet.**

Daß ich mein durch Erisaugen und Pockenarben entstelltes Gesicht mit den angenehmen Bügen vertauschen konnte: das verdanke ich nur den unausgesetzten Bemühungen des **Dr. med. Machaon.** **Die Hege von Endor.**

Der segengekrönten Heilmethode des practischen Arztes und Wundarztes im griechischen Heere, Herrn **Dr. med. Podalirius** gelang es, mich von meinem **Anieleiden Oedipus R.** gänzlich zu befreien, was ich hierdurch rühmend anerkenne.

Meine Frau litt seit ewigen Zeiten an **Hysterie** in ihren schrecklichsten Formen, namentlich machte ihre bis zur Manie ausgeartete **Eifersucht** mir das Leben zu einer Last. Ein 24 stündiger Aufenthalt in der aetherisch-siderischen Heilanstalt der Herren **Dr. Dr. Podalirius** und **Machaon** besiegte wie durch Zauber alle Leiden der Schweregeprüften. **Jupiter.** (L. S.)

Heil und langes Wirken den edlen Menschenfreunden, welche in uneigennützigster Weise meine **Jungenlähmung** durch Contactelectricität fast augenblicklich beseitigten. **Die Stumme von Portici.**

Zu geneigten Aufträgen empfehlen sich:

**Dr. Dr. Podalirius und Machaon,**  
pensionirte Compagniechirurgen.

## Bretter-Auction.

Mittwoch d. 14. April Vormitt. 9 Uhr sollen im Gasthofs „zum Schwan“ Steinstraße allhier

**10 Schock trockene Kieferne Bretter 1 und 1 $\frac{1}{2}$  Zoll stark** in verschiedenen Parthien meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. **Brandt.**

## Haus-Verkauf in Gröbzig.

Ich beabsichtige das im vergangenen Jahre neben meinem Wohnhause neuerbaute Haus aus freier Hand baldigst zu verkaufen, und lade daher Käufer zu mir ein.

**Fr. Erfurt,**  
Schneidemeister.

## Haus-Verkauf.

Ein Haus in Halle mit Garten, Hofraum, welcher zur Kohlenreicherei benutzt wird, Kohlenschuppen und Stallung, soll billig mit der Hälfte Anzahlung verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt **Carl Paegoldt** in Halle.

## Gasthofs-Verkauf.

Ein Gasthof in einer lebhaften Stadt mit 40,000 Einwohnern, welcher durch seine vortheilhafte Lage sehr besucht wird und mit reichlicher Stallung versehen ist, soll mit wenig Anzahlung verkauft werden. Alles Nähere durch **Carl Paegoldt** in Halle.

Am Hause Nr. 280 in der Leipz. Straße sind die 4 Stück unterm Fenster, 1 Schaufenster, 1 komplette Ladenthür, 1 zweiflügelige Hausthür zum Abbruch zu verkaufen.

Beste franz. Pflaumen, à 11 2 $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$ ,  
13  $\frac{1}{2}$  für 1  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$ ,  
beste böhmische Pflaumen, à 2  $\frac{1}{2}$ , 16  $\frac{1}{2}$  für 1  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$ ,  
bei **F. A. Timmler.**

Schöne saure Gurken und Pfeffergurken empfiehlt im Ganzen und Einzelnen **F. A. Timmler**, Alter Markt Nr. 700.

Acht Stück große Serpentinölfässer liegen billig zum Verkauf bei **Georg Salomon** auf der Maille.

Beste Catharinen-Pflaumen, à 11 3  $\frac{1}{2}$ ,  
3  $\frac{1}{2}$ , Pagenbütten und Chocoladen-Pulver zu Suppen empfiehlt **C. L. Helm.**

Saaröle und Pomaden empfiehlt bestens **C. L. Helm.**

Ein an Thätigkeit gewöhnter Mann wünscht mit einem disponiblen Vermögen von 10000 Thalern Theil an einem gut rentirenden, soliden Geschäft zu nehmen. Hierauf Respektirende wollen Adresse unter Chiffre A. B. bei **Ed. Stückrath** in der Expedition dieser Zeitung abgeben.

**Mansfelder Berg-Weine 1848er, rothe und weiße**, das Quart 8  $\frac{1}{2}$ , die Weinflasche 6  $\frac{1}{2}$ ;  
**Weißer Land-Wein** das Quart 6  $\frac{1}{2}$ .  
**W. Fürstenberg & Sohn.**

Acht französische Catharinen-Pflaumen, à 11 3  $\frac{1}{2}$ ,  
Beste französische Pflaumen, das 11 2 $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{2}$ , für 1  $\frac{1}{2}$  13 $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$ , empfehlen **W. Fürstenberg & Sohn.**

Gebauer-Schwetsche'sche Buchdruckerei in Halle.

## Frische Schmelzbutter

erhielt und empfiehlt im Ganzen und Einzelnen billigt die Butterhandlung von **Fr. Aug. Verschmann.**

## Schweizer süße Sahnenbutter

in  $\square$  Stücken von 4—12  $\frac{1}{2}$  empfing die Butterhandlung von **Fr. Aug. Verschmann.**

## Preßhefe,

stets frisch und von vorzüglicher Güte, verkaufe im Ganzen und Einzelnen billigt **Fr. Aug. Verschmann,** Dber-Leipzigerstraße Nr. 1649.

Meinen bekannten alten **Nordb. Brantwein** empfehle ich billigt, so wie andere **Brantweine, Eigneure u. Aquavite**. **G. A. Tave** am Moristhor.

## Circus Gymnasticus.

Sonntag den 1. Ofterfeiertag Nachmittags 4 Uhr in Trotha: Große außerordentliche **Vorstellung** der Stehen- und Ballet-Tänzer-Gesellschaft **Korali Schmidt**, neben **Preisens Kaffee-Garten**.

Auf Verlangen zum Schluß:  
**Jocko der Affe.**

## Weintraube.

Sonntag, Montag und Dienstag (Ofterfeiertage) **Concert.**

**Sallisches Orchester.**  
E. Sohn.

## Familien-Nachrichten.

### Verlobungs-Anzeige.

Als Verlobte empfehlen sich statt jeder besonderen Meldung

**Charlotte Gutmann,**  
**Louis Gundermann.**

Halle, den 8. April 1852.

### Verbindungs-Anzeige.

Freunden und Verwandten zeigen ihre eheliche Verbindung hierdurch an

**Ludwig Wilhelm**, Färbereibesitzer.  
**Emilie Wilhelm**, geb. **Ludwig.**

Quersfurt, den 4. April 1852.

Freunden und Bekannten bei unserem Umzuge von Halle hierher — ein herzlichtes Lebewohl.

Berlin, den 7. April 1852.

**Hesse** nebst Frau und Tochter.

Bei unserem Umzuge von **Laußhädtd** nach Halle sagen wir dem Wohlthät. Schützenghor und Gefangverein für die uns erwiesene Ehre unseren tiefgefühltesten Dank, und rufen allen lieben Freunden und Bekannten, von denen persönlich Abschied zu nehmen uns nicht vergönnt war, ein herzlichtes Lebewohl zu, mit der Bitte, uns ihr Wohlwollen in der Ferne zu bewahren.

Halle, den 8. April 1852.

**C. Grohmann** und Frau.

## Marktberichte.

Halle, den 8. April.

Weizen	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—	2 bis 2 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$ — 2
Roggen	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—	2 $\frac{1}{2}$ 10 — —
Gerste	1 $\frac{1}{2}$	12	6	—	1 $\frac{1}{2}$ 21 — 3 $\frac{1}{2}$
Hafers	—	25	—	—	1 $\frac{1}{2}$ 2 — 6 $\frac{1}{2}$

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Ein Vorwurf, welchen man dem früher im preussischen Staate gültigen Strafrechte sehr häufig, und wohl nicht mit Unrecht machte, war der: daß die strafrechtlichen Bestimmungen viel zu sehr in die Einzelheiten eingingen, dadurch weitläufig und unverständlich würden, und den Nichtjuristen außer Stand setzten, sich die strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen klar zu machen.

Diesen Fehler, hat man bei Erlaß des mit dem 1. Juli vergangenen Jahres in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 entschieden vermieden. Dasselbe beschränkt sich darauf, die Begriffe der einzelnen strafbaren Handlungen in klarer und verständlicher Weise aufzustellen und in allgemeinen Umrissen die Prinzipien anzugeben, von welchen der Richter bei Abfassung der strafrechtlichen Erkenntnisse auszugehen hat.

Man könnte mit Recht hoffen, daß ein so eingerichteter Strafgesetzbuch von selbst eine Verminderung der Verbrechen zur Folge haben würde, und diese Hoffnung war um so begründeter, als die Strafen vieler für strafbar erachteter Handlungen, nach dem neuen Strafgesetzbuch bei weitem härter sind, als dieselben nach dem früheren Strafgesetzbuch der Fall war.

Wenn nun gleichwohl eine Abnahme der Verbrechen seit dem Erscheinen des Strafgesetzbuchs vom 14. April v. J. nicht bemerkbar geworden ist, so glaube ich den Grund darin finden zu müssen, daß trotz aller Klarheit, Einfachheit und Strenge dieses Gesetzes, doch der größte Theil der preussischen Unterthanen sich mit dem Inhalte desselben nicht bekannt gemacht hat und zwar hauptsächlich, weil ihm entweder die Zeit oder die Gelegenheit oder die Fähigkeit mangelt, sich mit einem immerhin noch umfangreichen Gesetze vertraut zu machen.

Ich will daher im Nachstehenden eine kurze und gedrängte Zusammenstellung derjenigen strafrechtlichen Bestimmungen geben, gegen welche, nach meiner Erfahrung, am häufigsten verstoßen wird, bemerke aber zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich, daß diese Zusammenstellung, ihrem ganzen Zwecke nach, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann.

### I. Diebstahl.

Ein Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen. (§. 215.)

Der Versuch des Diebstahls wird wie der Diebstahl selbst bestraft. (§. 216. 33.)

Der Diebstahl ist entweder ein einfacher Diebstahl (§. 219. 217.) oder ein schwerer Diebstahl (§. 218.).

A. Der einfache Diebstahl wird, der Regel nach, mit Gefängniß nicht unter einem Monat, bis zu 5 Jahr und mit zeitiger Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, auch kann der Schuldige zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden. (§. 216. 14.)

In folgenden Fällen hat der einfache Diebstahl eine Strafe von mindestens 3 Monaten bis zu 5 Jahren zur Folge:

- 1) Wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gärten, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenschwärme von dem Stande, Luche, Finnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
- 2) Wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen, oder aus Gärten gestohlen werden;

3) Wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwamm- oder Flößholz gestohlen wird;

4) Wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitsgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;

5) Wenn ein Gastwirth oder ein Diensthote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommenen Gast in dem Gasthause stiehlt. (§. 217.)

B. Der schwere Diebstahl zieht Zuchtstrafe von 2 bis zu 10 Jahren Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizeiaufsicht nach sich. (§§. 218. 10. 11.)

Einen schweren Diebstahl nimmt das Gesetz in folgenden Fällen an:

1. Wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; (§. 218. sub Nr. 1.)

2. wenn der Diebstahl

- a) in einem für gewöhnlich bewohnten Gebäude;
- b) auf einem bewohnten Schiffe;
- c) in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;
- d) in einem öffentlichen Gebäude, welches zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt ist;
- e) in einem zu einem bewohnten, oder zum Gottesdienste bestimmten oder zu einem öffentlichen Gebäude gehörigen ungeschlossenen Räume, oder allen darin befindlichen Gebäuden jeder Art,

entweder zur Nachtzeit, oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird. (§§. 218 sub 2. 220. 221.) — Ein Raum ist ungeschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann. (§. 221.) Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. (§. 22.)

3. wenn in einem Gebäude oder in einem ungeschlossenen Räume mittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird; (§. 218. sub 3.)

Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder ungeschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird. (§. 222.) Einbruch ist vorhanden

a) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhandenen senen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann.

b) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet. (§. 223.)

4. Wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden; (§. 218. sub 4.)

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüsseln, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt, so wie Dietriche, Haken und andere zum Öffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge. (§. 224.)

5. Wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu andern Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösend der Befestigung oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird (§. 218. sub 5.);

6. Wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter 12 Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden (§. 218. sub 6.);

7. Wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer an Diebstahl Waffen bei sich führt (§. 218. sub 7.);

8. Wenn zu dem Diebstahl zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben (§. 218. sub 8.);

9. Wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassernoth an den gefährdeten oder gefährdeten Sachen begangen wird (§. 218. sub 9.)

Wer, nachdem er wegen Diebstahls bereits ein mal von einem preussischen Gerichtshofe, rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Verbüßung der Strafe sich von Neuem eines Diebstahls schuldig macht (Diebstahl im ersten Rückfalle), gegen den kann die zu erkennende Strafe um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes erhöht werden (§. 58. 60).

Wer bereits zweimal oder mehreremale rechtskräftig durch einen preussischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls mit Zuchthaus von 2 bis 15 Jahren und wegen schweren Diebstahls mit Zuchthaus von 5 bis 20 Jahren, so wie mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden (Wiederholter Rückfall. §. 219. 10. 11.).

### II. Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig (§. 225.).

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft oder die Gewahrsame derselben der Drittel wider besseres Wissen abtuegt (§. 226.).

Die Unterschlagung so wie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bis zu fünf Jahren, so wie mit zeitiger Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, bestraft (§. 227. 14.).

### III. Betrug.

Wer in gewinnlicher Absicht das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, daß er durch Vordringen falscher, oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatfachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug (§. 241.).

Der Betrug, so wie der Versuch des Betrugs, wird mit Gefängniß nicht unter 6 Einnem Monate bis zu 5 Jahren und zugleich mit Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thlr., so wie mit zeitiger Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, auch kann gleichzeitig auf Erlöschung unter Polizeiaufsicht erkannt werden (§. 242. 245. 14.).

### IV. Beleidigungen.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Eidschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von 1 Woche bis zu 1 Jahre bestraft (§. 102.).

### V. Vermögens-Beschädigungen.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft (§. 281.).

Trifft die Vermögensbeschädigung Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, so hat dieselbe eine Gefängnißstrafe von mindestens 14 Tagen bis zu 5 Jahren zur Folge. — Auch kann in diesem Falle auf züchtige Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§. 282. 14. —).

### VI. Körperverletzungen.

Wer vorsätzlich einen andern schlägt oder schlägt oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, und wenn die Mißhandlung oder Körperverletzung mit Ueberlegung zugefügt wird, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft (§. 187. 190.).

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als 20tägigen Dauer zur Folge, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit verkehrt worden, so tritt Zuchthausstrafe von 2 bis 15 Jahren nebst Verlust der bürgerlichen Ehre ein (§. 193. 10. 11.).

### VII. Widerstand gegen Beamte.

Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Anordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militärs oder einer Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr, in Ausübung des Dienstes, erfolgt (§. 89.).

Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§. 90. 14.).

Es läßt sich hoffen, daß die vorstehend gegebene Zusammenstellung derjenigen Strafgesehe, gegen welche am häufigsten verstoßen wird, ihren, auf Verminderung der Verbrechen und Vergehen gerichteten Zweck um so eher erfüllen wird, als auch das neuere Straf-Prozeß-Verfahren alle Garantien dafür bietet, daß ein Schuldiger der verdienten Strafe nicht entgeht.

Denn während nach dem frühern Untersuchungs-Verfahren die Verurtheilung zu einer Strafe überhaupt oder doch zur vollen gesetzlichen Strafe von dem Vorhandensein besonderer Beweise oder Verachtungsgründe abhängig war (§. 393. und folgende der Criminal-Ordnung), hat gegenwärtig der erkennende Richter unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner

freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte „schuldig“ oder „nicht schuldig“ ist (§. 22. der Verordnung vom 3. Januar 1849), und es ist daher zur Verurtheilung des Angeklagten ein Geständniß desselben nicht erforderlich.

Die rechtliche Folge dieser gesetzlichen Bestimmung ist, daß gegenwärtig das Lügen der Angeklagten diesen nicht mehr zum Vortheil reichen kann. Bei Bemessung der Strafe wird vielmehr die gebührende Rücksicht darauf genommen, ob Jemand durch ein offenes Bekenntniß seiner Schuld ein Zeichen der Reue giebt, oder ob er zu dem auf ihm lastenden juristischen Verbrechen noch das moralische Verbrechen der Lüge fügt.

Ueberdies ist durch die Einführung der Staats-Anwaltschaften gegenwärtig eine Behörde vorhanden, welcher ihr Amt die Pflicht aufliegt, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt wird, und welche darauf zu achten hat, daß zwar Niemand schuldig verfolgt wird, aber auch: daß kein Schuldiger der Strafe entgeht (§. 6. der Verordnung vom 3. Jan. 1849).

Halle a/S., am 30. März 1852.

Der Königl. Staats-Anwalt  
Heise.

Vorstehende Zusammenstellung des Herrn Staatsanwalts aus dem Strafrechte bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Einflassen des Saalkreises mit der Anweisung an die Ortsbehörden, solche in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Zugleich erlaube ich hierdurch die Herren Geistlichen und Schullehrer, die sich ihnen darbietenden Gelegenheiten zu benutzen, ihre Pfarrkinder und die ihnen anvertraute Jugend nicht bloß über die Strafbarkeit der vorstehend aufgeführten Handlungen, sondern auch über die schwereren Strafen, welche solche nach dem bürgerlichen Rechte zur Folge haben, zu belehren.

Halle, den 3. April 1852.

Der Landrath des Saalkreises  
v. Bassewitz.

### Bekanntmachung.

Mittwoch den 14. April e. von früh 9 Uhr an sollen in dem **K. Kühn'schen Gute** zu Rumpin an Inventarium:

4 Pferde, wobei 2 zweijährige Fohlen; 10 Stück Rindvieh, wobei ein starker Zuchtbulle; 40 Stück Schafe; 1 vierspänniger Wagen; 1 Flug; 2 Egen; 1 Kümmer; 1 Untergründspflug; 1 Seiredelege; 1 Chaisenwagen nebst Kutschgeschirr; 1 Rennschitten mit Geläute; 1 Ambos; 1 guter Blaselag mit sonstigem Schmiedewerkzeug und noch andere Wirthschaftsgeräthe öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Im Auftrage der  
verwitweten Frau Amtm. **Ernesine Kühn,**  
**David Nicolai.**

Durch eingetretenen Todesfall beabsichtige ich meine Schmiede mit allem Zubehör sogleich zu verkaufen. Zu erfragen auf dem Jägerplatz Nr. 1086 hinten auf dem Hof eine Treppe hoch.  
Halle, d. 8. April 1852.

### Holz-Auction.

Mittwoch den 14. April früh 10 Uhr sollen an dem zum Rittergute Dieckau gehörigen **großen Mühlteiche** circa 60—80 Schock pappelne, weidene und eschene Stangen und Reißholz versteigert werden.

### Kartoffel-Verkauf.

7 bis 8 Wispel gesunde rothe Kartoffeln liegen zum Verkauf bei

**W. Schlege** in Landsberg.

Allen Musikfreunden kann bestens empfohlen werden:

**Das Musikalien-Leih-Institut von F. Kuhnt in Eisleben,** welches stets mit den neuesten besseren musikalischen Erscheinungen bereichert wird. Abonnements-Preis pro 3 Monate 1 Thlr., auch 20 Sgr., wofür man im ersten Falle für 5 Thlr., im letzten für 3 Thlr. Musikalien an Werth erhält, die nach Belieben gewechselt werden können. Für einzelne Musikalienbestellung zahlt man bis 1 Thlr. Ladenwerth wöchentlich 1 Sgr.

Mit dem heutigen Tage eröffnen mehrere hiesige Schneidermeister

**ein Lager eleganter Herren-Kleider**  
in Halle große Ulrichsstraße Nr. 72,

welches sich einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum unter der Versicherung der reellen Bedienung bei Bedarf von Bekleidungsstücken aller Art hiermit ergebenst empfiehlt. Bestellungen werden jeder Zeit prompt und billigt ausgeführt.

Halle, den 8. April 1852.

Unsere auswärtigen Abonnenten benachrichtigen wir ergebenst, daß von den Zeitschriften:

**Monatsrosen für 1852** die dritte Lieferung mit **Prämienblatt,**

**Novellen-Flora für 1852** die 4. Lieferung

zum Abholen bei uns bereit liegt.

**Schwetschkesche Sort.-Buchh.**  
(Pfeffer.)

Ein junger Mann wünscht Correcturen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu übernehmen; auch ist er erbötig, eine Stelle als Kopist, Registrator oder Sekretair anzunehmen. Offerten bittet man bei **Edward Stückrath** in der Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Mit Rübenkern kann dazu geeigneten Annehmern noch bedienen

**Mier in Quilschina.**

Nr. 2170 ist gutes Heu in kleinen Quantitäten abzulassen.

Ein Gutmann kann Unterkommen finden den 25ten Mai bei der Wittwe **Sachse** in Beesen.

Der auf den 14. April angesetzte Verkaufstermin wird hiermit aufgehoben.

Steinbach. **Adelheid Gottlöber.**

12 Schock Saatkarpfen sind zu verkaufen in der Fuchsmühle am Petersberge.

**C. Ohlhoff.**

# Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und  
für Stadt



literarisches Blatt  
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schabeberg.

Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

170.

Halle, Freitag den 9. April

1852.

Zweite Ausgabe.

Hierzu eine Beilage.

Das nächste Stück der Hallischen Zeitung erscheint Sonnabend den 10. April Abends.

die Nothleidenden auf dem Eichsfelde gingen ferner ein:  
leschen Drecher unter der Direction des Hrn. E. Fohn.

es Concerts  
Ap 24 Jg.  
9 Ap; von d  
fahrt Kistris  
eln 1 Ap 7  
kfindern zu  
rich das 7  
Dr. R. 1 A  
Gemeinde M  
Ap; von der  
gesammelt  
kfindern in  
y.  
die Nothleida  
5 Jg; E. W  
9 Ap; Hr.  
r. in Eislebe  
Gemeinde Bö  
Ap; von de  
ern in Götten  
le, den 8.  
G

lin, d. 7.  
die politische  
en Woche ein  
den Zollver  
anderen Lage  
schriften nich  
uch über Be  
B." versicher  
sich gegen al  
chener Weise  
dem Progra  
eine Abweichung vor, wenn sich die weitere Mittheilung  
B. bestätigt. Danach sei Preußen kein Widersacher der Ein-  
B. Verhandlungen mit Oesterreich beruht eines gemeinsamen  
W., und es werde sich über den Zeitpunkt, in welchem  
oben begonnen werden soll, gern mit allen Zollverbündeten  
Mit den thüringischen Herzogthümern seien es  
ge andere kleinere Staaten, die schlechterdings sich gegen so-  
erhandlungen mit Oesterreich aussprechen. Es bestätigt sich,  
der Seite ein Antrag auf den Kongreß gebracht wird,  
die Unterhandlungen resp. einen Vertragsabschluss des restau-  
vertrags mit Oesterreich auf Jahresfrist auszuschließen will.  
Ratifikations-Urkunden der zwischen Preußen und den  
anden abgeschlossenen Konventionen, 1) wegen Unterdrückung  
eichhandels, 2) wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung  
rbausen nach Arnheim), 3) wegen Herstellung einer Tele-  
erbindung sind hieselbst ausgetauscht worden. — Die Ausg-  
der Ratifikations-Urkunden der Additional-Konvention zwi-  
n Zollverein und Belgien vom 18. Februar d. J. zu  
trage vom 1. September 1844 ist am 5. d. M. hier erfolgt.

Frankfurt a. M., d. 6. April. Das Resultat der Verhand-  
lungen des allgemeinen deutschen „Vereins zum Schutze der vater-  
schen Arbeit“ besteht in folgendem Beschlusse: „Der Verein be-  
st, seinen leitenden Grundsätzen getreu, die beabsichtigte Einigung  
Zoll- und Steuervereins mit lebhafter Freude und erlucht zugleich  
Präsidium, als erste und höchste Aufgabe die Reconstituierung des  
vereins zu erstreben, ohne jedoch dabei die Abschließung einer  
und Handelsübereinkunft des Zollvereins mit Oesterreich aus den  
n zu verlieren.“

Bremen, d. 7. April. Mit dem 14. April werden die Wah-  
n unserer Bürgerschaft nunmehr vor sich gehen. Der Convent  
kaufleute hat bereits aus seiner Mitte acht Mitglieder ernannt,  
ch mit drei Mitgliedern der Handelskammer zu verbinden haben,  
die 48 Deputirten der Bürgerschaft unter der hiesigen Kauf-  
schaft in Vorschlag zu bringen; die Zahl der Wähler beträgt  
etwa 600 Mitglieder, die der Gelehrten, die sechs Deputirte zu  
en haben, nur 150. Die Demokraten haben sich für eine gänz-  
Enthaltung von allen Wahlen bestimmt und wollen nicht an der  
gen Bürgerschaft theilnehmen.

Hamburg, d. 5. April. Wie glaubwürdige Reiseende aus dem  
schw'ig'schen erzählen, wird das Augustenburger Schloß von sei-  
genwartigen Administration auf das Glänzendste in den Stand  
t und für die Aufnahme der Gemahlin des Königs von Däne-  
hergerichtet, welche nach einem vielfach courtoisenden Gerücht  
ächst mit dem Titel einer Herzogin beschenkt und mit den Gü-  
des Herzogs von Augustenburg ausgestattet werden soll.

Wien, d. 6. April. Die „Presse“ schreibt über den Tod des  
en Schwarzenberg: Der Fürst hatte eben einem Minister-  
präsident, den er ohne das mindeste Anzeichen einer Unpflück-  
verließ. Wenige Minuten später, kaum in seinem Zimmer ange-  
stürzte er an seiner Toilette besinnungslos zusammen. Der  
er, welcher sich auf die erste Kunde von der Gefahr, in welcher  
Fürst schwebte, ohne Verzug in das Hotel der auswärtigen An-  
enheiten verfügte, fand bereits die entfesselte Hülle seines treuen  
ers. Zwischen dem ersten Anfall, welcher so heftig war, daß er  
Fürsten gleich das Bewußtsein raubte, und seinem Verschleiden  
ß kaum eine Stunde. Alle Bemühungen des augenblicklich her-  
berufenen Leibarztes Dr. Seeburger waren vergeblich und machten  
es nur möglich, dem Fürsten noch die h. Sterbesacramente darzureichen.

## Frankreich.

Paris, d. 5. April. Die „Revue des deux mondes“ bringt  
eine Abhandlung über die französische Flotte aus der Feder des  
Grafen Bouët-Willamez. Wir sehen aus derselben, daß die Schiffs-  
macht Frankreichs nichts weniger als auf gar zu glänzendem Fuße  
stehe, und daß dieselbe großer energischer Reformen bedürfe. Das  
Offizier-Corps der französischen Marine besteht aus: 2 Admiralen, 10  
Vice-Admiralen und 20 Contre-Admiralen, 110 Schiffs-Capitäns und  
230 Fregatten-Capitäns. Letztere geben zusammen 340 Oberoffiziere,  
was in Kriegszeiten nimmer hinreicht eine Flotte von 40 Linienschif-  
fen und 60 Fregatten zu versehen. Welchen Nutzen eine verbesserte  
Marine aber gewähren dürfte, wird durch des Grafen Bouët-Willau-  
mez sanguinische Feder in folgendem kriegerischen Beispiel erläutert:  
„Im Falle eines Krieges mit Rußland können wir mit Hülfe unse-  
rer Flotte seinen Handel im schwarzen Meere zu Grunde richten und  
über das baltische Meer und die Newa bis vor St. Petersburg drin-  
gen. Sollten wir es mit Oesterreich zu thun haben, so können wir

